

Amtsgericht München

Az.: 155 C 22560/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 02.10.2012 folgenden

Beschluss

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von **EUR 800,00**. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Die Beklagtenseite zahlt hinsichtlich der Kosten des Rechtsstreits einen Betrag in Höhe von 241.- EUR an die Klägerseite. Im Übrigen werden die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben. Ein Kostenfestsetzungsverfahren nicht durchgeführt.
3. Die Zahlung muss bis spätestens zum 10.10.2012 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte
Kontonummer: 598 410 502
Bankleitzahl: 700 800 00
Bank: Commerzbank (vormals Dresdner Bank)
Verwendungszweck: [REDACTED]

121008 864 3

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

gez.



Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 04.10.2012



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle